

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Vom 10. Juni 2021

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 27/2021 vom 08.07.2021

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Landeshauptstadt Dresden werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten, Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Parkgebühreazonen

(1) Die Zonen für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Parkgebühreazonen) sind im Lageplan gemäß Anlage 1 dargestellt.

(2) Folgende Parkgebühreazonen werden festgelegt:

a) Parkgebühreazone 1

Die Parkgebühreazone 1 wird für den Bereich Altstadt durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:

Georgplatz - St. Petersburger Straße - Rathenauplatz - Pillnitzer Straße - Steinstraße - Terrassenufer (außer PKW-Parkplatz Terrassenufer) - Bernhard-von-Lindenau-Platz - Am Zwingerteich - Ostra-Allee - Hertha-Lindner-Straße - Annenstraße - Marienstraße - Dippoldiswalder Platz einschließlich Parkplatz Budapester Straße und Parkstände - Waisenhausstraße - Georgplatz.

Schlesischer Platz – Dr. Friedrich-Wolf-Straße – Dammweg – Tannenstraße – Alaunplatz – Nordstraße – Prießnitzstraße – Bautzner Straße (Nordseite) – Albertplatz – Antonstraße (Nordseite) – Schlesischer Platz

Die Parkgebührenzone 1 wird für den Bereich Äußere Neustadt durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:

Schlesischer Platz – Dr. Friedrich-Wolf-Straße – Dammweg – Tannenstraße – Alaunplatz – Nordstraße – Prießnitzstraße – Bautzner Straße (Nordseite) – Albertplatz – Antonstraße (Nordseite) – Schlesischer Platz

b) Parkgebührenzone 2

Die Parkgebührenzone 2 wird durch folgende Straßen oder Plätze begrenzt:

Bayrische Straße - Strehleener Straße - Franklinstraße - Gellertstraße - Lennéstraße – Straßburger Platz - Güntzstraße - Güntzplatz - Sachsenallee - Sachsenplatz - Albertbrücke - Rosa-Luxemburg-Platz - Carusufer - Löwenstraße – Hofhofgasse – Diakonissenweg - Bautzner Straße (Südseite) – Albertplatz – Antonstraße (Südseite) zwischen Albertplatz und Schlesischer Platz - Marienbrücke - Könnertitzstraße - Ammonstraße - Budapester Straße - Wielandstraße - Hohe Straße - Bayrische Straße.

c) Parkgebührenzone 3

Die Parkgebührenzone 3 umfasst das übrige Stadtgebiet, sofern die Straßen und Plätze nicht den Parkgebührenzonen 1 oder 2 zugeordnet sind.

- (3)** Die Gebührenpflicht für das Parken erstreckt sich auf die innerhalb der jeweiligen Parkgebühren-zone liegenden öffentlichen Straßen und Plätze einschließlich der im Verlauf der jeweiligen Parkgebührenzone liegenden Straßen oder Plätze.

§ 3 Höhe der Parkgebühren

- (1)** Für das Parken werden folgende Gebühren für Kraftfahrzeuge (außer Busse) erhoben:

a) in der Zone 1:

In der Zone 1 (Bereich Altstadt) bis zum 31.10.2021:

Gebühr Montag-Samstag	1,50 Euro/h
Tagestarif Montag bis Samstag	6,00 Euro
Gebühr Sonn- und Feiertag	0,50 Euro/h
Tagestarif Sonn- und Feiertag	3,00 Euro

In der Zone 1 (Bereich Altstadt) ab dem 01.11.2021:

Gebühr Montag-Samstag	2,40 Euro/h
Tagestarif Montag bis Samstag	12,00 Euro
Gebühr Sonn- und Feiertag	1,50 Euro/h
Tagestarif Sonn- und Feiertag	6,00 Euro

In der Zone 1 (Bereich Äußere Neustadt):

Gebühr Montag-Samstag	2,40 Euro/h
Tagestarif Montag bis Samstag	12,00 Euro
Gebühr Sonn- und Feiertag	1,50 Euro/h
Tagestarif Sonn- und Feiertag	6,00 Euro

b) in der Zone 2:

Gebühr Montag bis Samstag	1,50 Euro/h
Tagestarif Montag bis Samstag	6,00 Euro
Gebühr Sonn- und Feiertag	0,00 Euro
Tagestarif Sonn- und Feiertag	0,00 Euro

c) in der Zone 3:

Gebühr Montag bis Samstag	1,20 Euro/h
Tagestarif Montag bis Samstag	5,00 Euro
Gebühr Sonn- und Feiertag	0,00 Euro
Tagestarif Sonn- und Feiertag	0,00 Euro

Während der Durchführung von Messen oder anderen Großveranstaltungen im Bereich der MESSE Dresden werden vom ersten Veranstaltungstag, 8:00 Uhr bis zum Tag, der auf den letzten Veranstaltungstag folgt, 08:00 Uhr, auf dem Messering sowie der Pieschener Allee Parkgebühren von 2,40 €/h bzw. 12,00 Euro/Tag erhoben.

(1a) In der Zone 1 werden im Bereich Altstadt Parkgebühren täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr und im Bereich Äußere Neustadt von 09:00 bis 24:00 Uhr erhoben. In den Zonen 2 und 3 werden täglich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, Parkgebühren von 08:00 bis 19:00 Uhr erhoben. Abweichende Bewirtschaftungszeiten sind aus besonderem Anlass möglich. Diese besonderen Anlässe sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Für das Parken werden folgende Gebühren für Busse erhoben:

a) in der Zone 1:

Gebühr Montag bis Sonntag:	2,50 Euro je 30 Minuten
Mindestgebühr:	2,50 Euro

b) in den Zonen 2 und 3:

Gebühr Montag bis Sonntag:	1,00 Euro je 20 Minuten
Mindestgebühr:	1,00 Euro
Tagestarif:	10,00 Euro

- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind in der Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung aufgeführt. Änderungen der Anlage 2 werden im Dresdner Amtsblatt gesondert veröffentlicht.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Im Bereich des gebührenpflichtigen Parkens können elektrisch betriebene Fahrzeuge während des Ladevorgangs auf Stellplätzen vor Schnellladesäulen (Stromübertragung mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW) für die Dauer von höchstens einer Stunde und auf Stellplätzen vor sonstigen Ladesäulen für die Dauer von höchstens vier Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Der Beginn des Ladevorgangs ist durch das Einlegen der Parkscheibe zu dokumentieren.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG), beispielsweise mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieben, außerhalb gekennzeichneten Stellplätze vor Ladesäulen ist während der ersten zwei Stunden des Parkvorgangs gebührenfrei. Der Beginn des Parkens ist durch das Einlegen der Parkscheibe zu dokumentieren.
- (3) Die Gebührenbefreiungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten befristet bis zum 31. Dezember 2022.
- (4) Mit Inkrafttreten der Leitlinien für Carsharing kann für das Parken von gekennzeichneten Carsharing-Fahrzeugen im Sinne der §§ 2 und 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) die Zahlung der Parkgebühren in Form einer Jahrespauschale je Fahrzeug erfolgen. Die Höhe der Jahrespauschale richtet sich nach den Leitlinien für Carsharing in der Landeshauptstadt Dresden. Voraussetzungen für eine Jahrespauschale sind die Anwendung der Leitlinien durch vertragliche Vereinbarungen der Carsharing-Anbieter sowie die Kriterien des Umweltzeichens DE-UZ 100 oder UZ 100 b („Blauer Engel“).
- (5) Für Hebammen, Pflegedienste und Sozialdienste im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge werden auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Ausnahmegenehmigung betrifft alle 3 Parkgebührenzonen und es wird pro Genehmigung (je Fahrzeug) für 12 Monate eine Gebühr von 50 Euro erhoben.

-
- (6) Für Handwerker im mobilen beruflichen Einsatz und entsprechend gekennzeichnete Firmenfahrzeuge werden auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Ausnahmegenehmigung gilt für bis zu 5 Fahrzeuge (Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung auf bis zu 5 Fahrzeugkennzeichen; nur ein Fahrzeug darf die Genehmigung gleichzeitig nutzen). Die Ausnahmegenehmigung betrifft alle 3 Parkgebührenzonen und es wird pro Genehmigung für 12 Monate eine Gebühr von 110 Euro und für 24 Monate von 200 Euro erhoben.

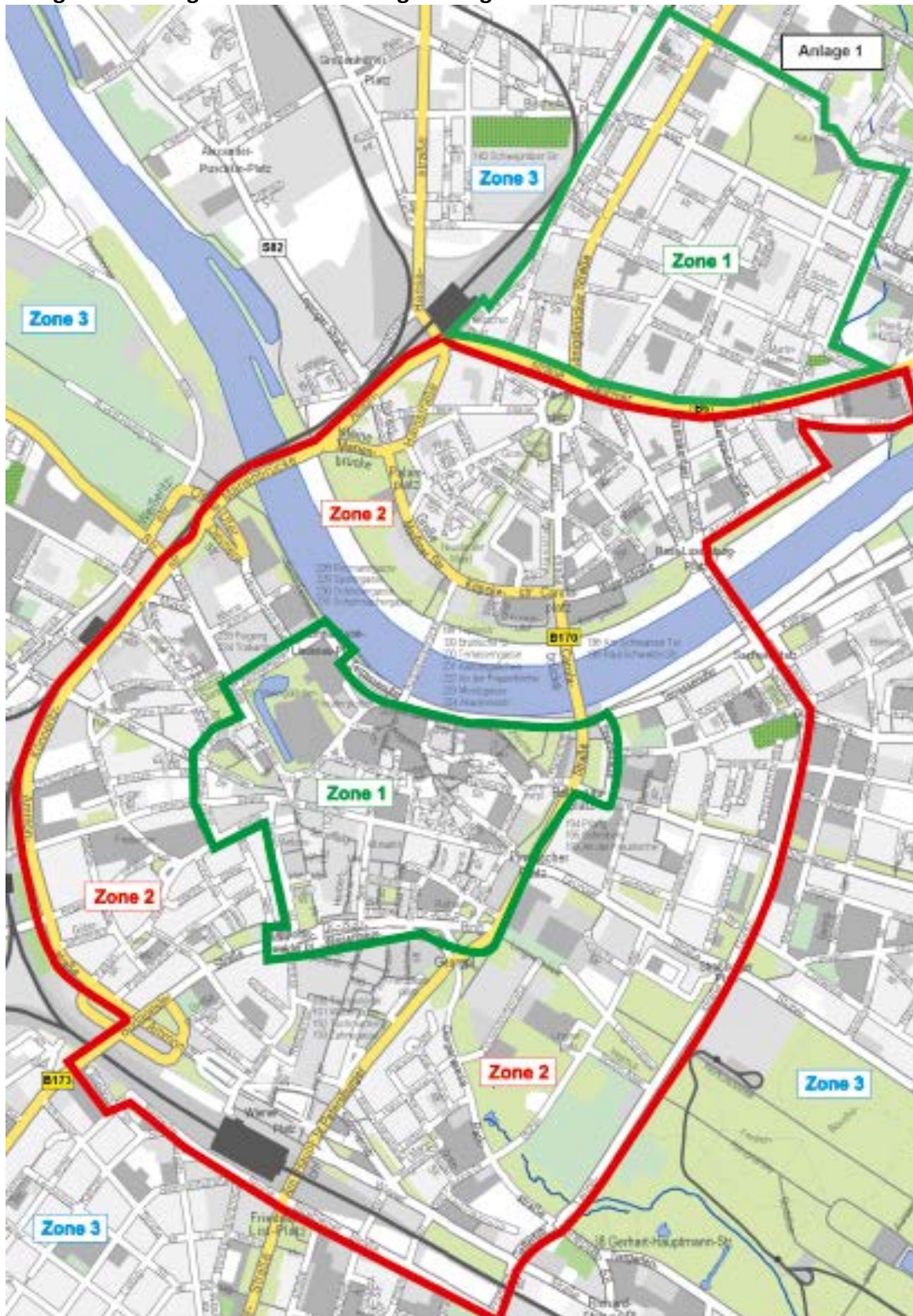
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage 1 - Parkgebührenzonen und die Anlage 2 – Der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Parkplätze sind Bestandteile der Verordnung.
- (2) Die Neufassung der Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 18. Mai 2006 außer Kraft.

Dresden, 24. Juni 2021

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1 zur Parkgebührenverordnung – Parkgebührenzonen



Anlage 2 – der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Parkstände/Parkplätze

1. Zu § 3 Absatz 3

a) Zone 1

Budapester Straße Parkplatz Mitte
Pirnaischer Platz (Parkplatz)
Schießgasse (Parkplatz)
Terrassenufer Busparkplatz

b) Zone 2

Am Hauptbahnhof (Parkplatz)
Ammonstraße Pkw-Parkplatz
Ammonstraße (Busparkplatz)
Budapester Straße/Weinligstraße (Parkplatz)
Budapester Straße/Josephinenstraße (Parkplatz)
Lindengasse (Parkplatz)
Ostraufer (Parkplatz)
Reitbahnstraße (Parkplatz)
Sarrasanstraße (Parkplatz)
Schlesischer Platz (Parkplatz)
Strehleener Straße (Parkplatz)
Terrassenufer (Pkw-Parkplatz)

c) Zone 3

Fidelio-F.-Finke-Straße (Parkplatz)
Koreanischer Platz (Parkplatz)
Pieschener Allee (Pkw-Parkplatz)
Pieschener Allee (Busparkplatz)
Schloß Albrechtsberg (Parkplatz)